

A u ß e n b e r e i c h s s a t z u n g

Nach § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBI. I S. 926) in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Soweit die Grundstücke Flst.Nr. 122/8, 125 und 126 im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

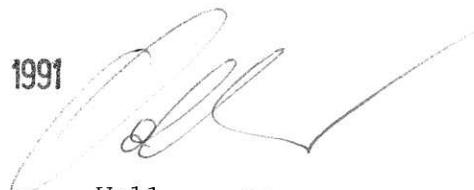
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nordrach, den **29. April 1991**



Vollmer, Bürgermeister

